

## **Mitteilung des Senats vom 5. August 2014**

### **Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung am 23. September 2014.

Die Gebühren für Volksfeste und Jahrmärkte sind 1986 durch die Gebührenordnung für die Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen (Jahrmarktgebührenordnung) festgelegt und zuletzt 2013 angehoben worden.

Gemäß § 71 Satz 2 Gewerbeordnung (GewO) ist der Veranstalter eines Volksfestes oder Jahrmarktes berechtigt, von den Schaustellern eine Beteiligung an den Kosten der Werbung zu verlangen. Da Teile der Werbemaßnahmen nicht mehr von der Arbeitsgemeinschaft Bremer Märkte GbR (Arge), sondern im Auftrag des Veranstalters (Stadtgemeinde Bremen) von der Wirtschaftsförderung Bremen (WFB) durchgeführt werden, ist der Veranstalter berechtigt, diese Kostenanteile im Wege einer Werbeumlage über die Jahrmarktgebührenordnung von den Schaustellern einzuziehen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung des Entwurfs Bezug genommen.

Die städtische Deputation für Inneres hat dem Entwurf auf ihrer Sitzung am 23. Juli 2014 zugestimmt.

Insgesamt ergeben sich aus den vorgeschlagenen Veränderungen Mehreinnahmen von rd. 171 000 €; diese werden nach Rechnungslegung an die WFB zur Durchführung der vereinbarten Werbemaßnahmen weitergegeben.

### **Ortsgesetz zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft gemäß § 3 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

#### **Artikel 1**

§ 2 der Jahrmarktgebührenordnung vom 10. November 1986 (Brem.GBl. S. 263 – 7132-b-2), die zuletzt durch das Ortsgesetz vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 289) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 2**

#### **Werbung**

(1) Zur anteiligen Finanzierung der Werbemaßnahmen für die Volksfeste und Jahrmärkte der Stadt Bremen wird zusätzlich zur Zulassungsgebühr und dem Nutzungsentgelt pauschaliert nach Märkten gestaffelt eine Werbeumlage zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.

(2) Diese Werbeumlage beträgt für die Osterwiese 67,5 Prozent, für den Freimarkt 18,5 Prozent und für den Weihnachtsmarkt 13,5 Prozent bezogen auf das jeweilig zu entrichtende Nettonutzungsentgelt.“

## Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

### Begründung

#### Artikel 1

§ 2 wird neu eingefügt. Er regelt die Erhebung einer Werbeumlage, die zusätzlich zu der in § 1 Absatz 1 Jahrmarktgebührenordnung geregelten Zulassungsgebühr und dem in § 1 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Absatz 2 Jahrmarktgebührenordnung geregelten Nutzungsentgelt von den Schaustellern erhoben wird. Wie bereits in § 1 Absatz 1 (Zulassungsgebühr) und § 1 Absatz 2 (Nutzungsentgelt) der Jahrmarktgebührenordnung geregelt, ist zusätzlich die Umsatzsteuer zu entrichten.

Gemäß § 71 Satz 2 Gewerbeordnung (GewO) ist der Veranstalter eines Volksfestes oder Jahrmarktes berechtigt, von den Schaustellern eine Beteiligung an den Kosten der Werbung zu verlangen. Da Teile der Werbemaßnahmen nicht mehr von der Arbeitsgemeinschaft Bremer Märkte GbR (Arge), sondern im Auftrag des Veranstalters (Stadtgemeinde Bremen) von der Wirtschaftsförderung Bremen (WFB) durchgeführt werden, ist der Veranstalter berechtigt, diese Kostenanteile im Wege einer Werbeumlage über die Jahrmarktgebührenordnung von den Schaustellern zu erheben.

Der WFB steht für die Durchführung der klassischen Werbemaßnahmen ein Gesamtbetrag von rd. 171 000 € zur Verfügung. Hiervon werden beispielhaft folgende Maßnahmen realisiert:

- Werbung über Großflächenplakate, Citylights etc. – regional und überregional,
- Pressearbeit,
- Rundfunk/Fernsehen,
- Anzeigenwerbung,
- Grafik (Agentur),
- Eingangstore/Willkommenskultur,
- Fotopoint,
- Internet/Fotograf, Webcam,
- Facebook.

Von dem Gesamtbetrag in Höhe von rd. 171 000 € entfallen auf die Osterwiese rd. 51 500 €, auf den Freimarkt rd. 98 000 € und auf den Weihnachtsmarkt 21 500 €.

Um diese Einnahmen generieren zu können, ist es erforderlich, eine Werbeumlage auf der Grundlage der Nettonutzungsentgelte zu erheben. Die Höhe der Werbeumlage richtet sich nach den Werbemaßnahmen, die auf dem jeweiligen Markt durchgeführt werden sollen. Um den Betrag in Höhe von 51 500 € für die Osterwiese generieren zu können, ist es erforderlich, dass jeder Schausteller auf das von ihm zu entrichtende Nettonutzungsentgelt eine Werbeumlage pauschaliert in Höhe von 67,5 % entrichtet.

Beim Freimarkt erfolgt die Berechnung auf der gleichen Grundlage. Der Betrag von rd. 98 000 € wird erzielt, in dem auf das Nettonutzungsentgelt die Werbeumlage in Höhe von 18,5 % aufgeschlagen wird.

Beim Weihnachtsmarkt ergibt sich der Betrag von rd. 21 500 € durch eine Werbeumlage in Höhe von 13,5 %.

Die Werbeumlage wird den Schaustellern vom Stadtamt – Marktverwaltung – zusammen mit der Zulassungsgebühr und dem Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt. Die WFB stellt ihre Leistung dem Stadtamt in Rechnung. Diese Rechnung wird aus der Werbeumlage beglichen.

#### Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.